

**Reglement für den Mittagstisch der  
Gemeinde Nunningen**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement legt die Organisation der Mittagsverpflegung für Kinder der Primarschule, Oberstufe und des Kindergartens Nunningen (fortan: «Mittagstisch»), das Angebot dieses Mittagstisches sowie die Bedingungen zu dessen Nutzung fest. Auf Anfrage von Drittgemeinden kann das Angebot ausgeweitet werden. Der Gemeinderat beschliesst die Bedingungen.

### **§ 2 Ziel**

Ziel des Mittagstisches ist es,

- a) den Kindern, welche die Primarschule, Oberstufe und Kindergartens Nunningen besuchen, eine gesunde, vollwertige und schmackhafte Mittagsverpflegung anzubieten,
- b) die Kinder während der Anwesenheit am Mittagstisch zu betreuen, und
- c) den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zu geben, sich an ausgewählten Wochentagen zu entlasten und sie dadurch in ihrer beruflichen Tätigkeit zu unterstützen.

### **§ 3 Verantwortung und Kostentragung**

<sup>1</sup> Trägerin des Mittagstisches ist die Gemeinde Nunningen. Sie stellt die Betreuungspersonen an und ggf. auch die Personen, die das Essen für die Kinder zubereiten. Diese Personen werden gemäss den Regelungen in der Dienst- und Gehaltsordnung entlohnt.

<sup>2</sup> Die Kosten für das Angebot des Mittagstisches gemäss § 2 trägt grundsätzlich die Gemeinde. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an diesem Angebot in Form von Gebühren gemäss Anhang I.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement fest und publiziert sie als Anhang dieses Reglements.

## **II. Angebot und Betrieb des Mittagstisches**

### **§ 4 Zeitliches Angebot und Örtlichkeit des Mittagstisches**

<sup>1</sup> Der Mittagstisch wird während der Schulzeit angeboten. Während der Schulferien, an Feiertagen, sowie an Tagen, die von der Leitung des Zweckverbands Schule Gilgenberg als schulfreie Tage bezeichnet werden (etwa zur Durchführung von Fortbildungen der Lehrerschaft) findet kein Mittagstisch statt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Wochentage, an denen der Mittagstisch genutzt werden kann, im Anhang I fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt im Anhang I auch den Ort, an dem die Mittagsmahlzeiten durch die Kinder eingenommen werden, sowie die Öffnungszeiten des Mittagstisches. Er berücksichtigt dabei die Unterrichtszeiten des Zweckverbands Schule Gilgenberg.

## **§ 5 Inhaltliches Angebot**

<sup>1</sup> Am Mittagstisch erhalten die angemeldeten Kinder eine vollwertige Mahlzeit einschliesslich eines Getränks. Der Gemeinderat bestimmt im Anhang I, woher er die Mahlzeiten bezieht, resp. wer sie zubereitet.

<sup>2</sup> Es besteht die Möglichkeit, für die Dauer der Anmeldung eine Mahlzeit ohne Fleisch und Fisch zu wählen.

<sup>3</sup> Bei der Anmeldung geben die Erziehungsberechtigten allfällige gesundheitliche Probleme, und Allergien betreffend die Mittagsmahlzeiten an.

<sup>4</sup> Während der Öffnungszeiten des Mittagstisches werden die angemeldeten Kinder durch eine Betreuungsperson beaufsichtigt. Die Erziehungsberechtigten der angemeldeten Kinder erhalten die Kontaktdaten der Betreuungspersonen mitgeteilt.

## **§ 6 Weg zum Mittagstisch, Mitwirkung vor Ort**

<sup>1</sup> Die Kinder gehen den Weg vom Kindergarten oder der Primarschule zum Mittagstisch selbständig. Nach ihrem Eintreffen melden sie sich bei der Betreuungsperson.

<sup>2</sup> Die Kinder gehen vor der Schliessung des Mittagstisches wieder selbständig zum Unterricht zurück oder nach Hause und melden sich vorher wieder bei der Betreuungsperson ab.

<sup>3</sup> Sollte ein angemeldetes Kind nicht zum Mittagstisch erscheinen, setzen sich die Betreuungspersonen mit dessen Erziehungsberechtigten in Verbindung. Die Betreuungspersonen stehen bis zu einer Stunde nach Schliessung des Mittagstisches telefonisch zur Verfügung, falls ein Kind danach nicht rechtzeitig im Kindergarten, der Schule oder zu Hause eintrifft.

<sup>4</sup> Die angemeldeten Kinder beteiligen sich in angemessener Weise am Betrieb des Mittagstisches.

## **§ 7 Weisungsbefugnis der Betreuungspersonen**

Während ihrer Anwesenheit am Mittagstisch befinden sich die angemeldeten Kinder in der Obhut der Betreuungspersonen, achten die Hausordnung und leisten den Weisungen der Betreuungspersonen Folge.

### **III. Anmeldung zum Mittagstisch, Abmeldungen, Verweise**

## **§ 8 Anmeldung für bestimmte Wochentage**

Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, ihre Kinder jeweils für ein Schuljahr an bestimmten Wochentagen für den Mittagstisch anzumelden. Der Gemeinderat bestimmt Form und Inhalt dieser Anmeldung und deren Adressaten im Anhang gemäss § 3 Abs. 2. Die Anmeldung ist nicht übertragbar.

## **§ 9 Anmeldung für einzelne Tage**

<sup>1</sup> Kinder können (anstelle oder zusätzlich zur Anmeldung gemäss § 8) auch nur für einzelne Tage zum Mittagstisch angemeldet werden. Soweit nicht bereits eine Anmeldung gemäss § 8 besteht, reichen die Erziehungsberechtigten der Kinder für die einzeltägewise Nutzung des Mittagstisches einmalig eine Anmeldung ein, die jener gemäss § 8 entspricht.

<sup>2</sup> Die Anmeldung für einen einzelnen Tag erfolgt durch Mitteilung der Erziehungsberechtigten spätestens bis zu einer bestimmten Uhrzeit des Vortages, an dem die Mahlzeit eingenommen werden soll. Der Gemeinderat legt die späteste Anmeldezeit und die Adressaten, an die die Anmeldung gerichtet werden muss, im Anhang I gemäss § 3 Abs. 2 fest. Spätere Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

## **§ 10 Einzelfallweise Abmeldung**

<sup>1</sup> Ist ein Kind aufgrund von Krankheit oder einer Abmeldung vom Unterricht daran gehindert, zum Mittagstisch zu kommen, melden die Erziehungsberechtigten das Fehlen ihres Kindes spätestens bis zu einer bestimmten Uhrzeit des Vortages der gebuchten Mittagsverpflegung. Der Gemeinderat legt die späteste Abmeldezeit und die Adressaten, an die die Abmeldung gerichtet werden muss, im Anhang gemäss § 3 Abs. 2 fest.

<sup>2</sup> Wird die Abmeldezeit verfehlt, wird die Mittagsmahlzeit in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Ausserordentliche Kündigung**

<sup>1</sup> Im Fall eines Wegzugs aus der Gemeinde, Veränderungen der familiären oder beruflichen Situation, etc. kann die Anmeldung zum Mittagstisch ausserordentlich gekündigt werden. Form und Adressaten der ausserordentlichen Kündigung müssen jener der Anmeldung entsprechen und der Grund für die Hinderung an der Inanspruchnahme der Teilnahme am Mittagstisch ist darin glaubhaft zu machen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagstisches werden in Fällen gemäss diesem Paragraphen lediglich für die Zeit in Rechnung gestellt, in der der Mittagstisch tatsächlich genutzt wurde.

## **§ 12 Verweis vom Mittagstisch**

<sup>1</sup> Sollten die Gebühren für den Mittagstisch nach der Rechnungsstellung nicht beglichen sein, ist der Gemeinderat berechtigt, die betreffenden Kinder nach vorheriger Anhörung ihrer Erziehungsberechtigten vorübergehend oder dauerhaft von der Teilnahme am Mittagstisch auszuschliessen.

<sup>2</sup> Stört das Verhalten einzelner Kinder den Betrieb des Mittagstisches erheblich, ist der Gemeinderat berechtigt, diese Kinder nach vorgängiger Anhörung ihrer Erziehungsberechtigten vorübergehend oder dauerhaft vom Mittagstisch zu verweisen. Allfällig zu viel bezahlte Beiträge werden anteilmässig zurückerstattet. Es wird eine generelle Umtriebsentschädigung von CHF 150.00 in Rechnung gestellt.

# **IV. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten**

## **§ 13 Zuständigkeit für die Festlegung der Preise pro Mahlzeit**

Der Gemeinderat legt die Gebühren pro Mahlzeit im Anhang I gemäss § 3 Abs. 2 fest.

## **§ 14 Tarifstruktur**

<sup>1</sup> Für die Anmeldung zum Mittagstisch wird keine Grundgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Im Fall von Anmeldungen für fixe Wochentage (vgl. § 8 oben) werden die Gebühren pro Mahlzeit gegenüber den Preisen, die für einzelne Anmeldungen gelten (§ 9 oben) vergünstigt.

## **§ 15 Begleichung der Gebühren**

Die Verrechnung der Gebühren für die Anmeldungen gemäss §8 und §9 erfolgt jeweils am Ende des Quartals an die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Mittagstisch in Anspruch genommen haben. Die Gebühren sind innert 30 Tagen zu begleichen. Bei nicht fristgemässer Zahlung wird eine Gebühr von CHF 50.00 pro Mahnschreiben erhoben.

## V. Versicherungen

### § 16 Versicherung der Kinder

Damit Kinder den Mittagstisch in Anspruch nehmen können, müssen sie über ihre Erziehungsberechtigten über eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung verfügen. Die Erziehungsberechtigten müssen das Bestehen dieser Versicherungen bei der Anmeldung der Kinder bestätigen.

### § 17 Versicherung der Betreuungspersonen

Als Angestellte der Gemeinde sind die Betreuungspersonen in die Berufshaftpflichtversicherung der Gemeinde eingeschlossen.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 18 Rechtsweg

Entscheide des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, können beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

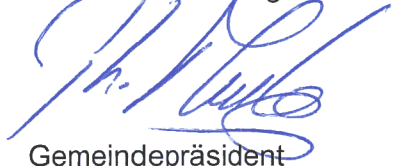
### § 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es durch die Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2024 beschlossen worden ist, rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 2024/2025 (12. August 2024) in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Dezember 2024.

Nunningen, 13. Dezember 2024

Gemeinde Nunningen



Gemeindepräsident  
Philipp Muster



Gemeindeschreiber  
Beat Zimmer

## Anhang I: Ausführungsbestimmungen zum Mittagstischreglement

### I. Angebot

#### Art. 1 Wochentage, Ort und Zeiten

<sup>1</sup> Der Mittagstisch Nunningen wird, unter Vorbehalt von § 4 Abs. 1 des Reglements über die Mittagsverpflegung für Kinder des Kindergartens, der Primarschule und, Oberstufe Nunningen (in der Folge: «Mittagstischreglement») an folgenden Wochentagen angeboten: Montag, Dienstag und Donnerstag.

<sup>2</sup> Der Mittagstisch Nunningen wird im Alters- und Pflegeheim Stäglen, Stäglenweg 15 angeboten.

<sup>3</sup> Der Mittagstisch Nunningen ist an den in Abs. 1 genannten Tagen jeweils zwischen 11.30 und 13.15 Uhr geöffnet.

#### Art. 2 Mahlzeiten

Die Mahlzeiten werden durch das Restaurant des Alters- und Pflegeheim Stäglen zubereitet.

### II. Anmeldung

#### Art. 3 Anmeldegrundlage

<sup>1</sup> Grundlage für jede Anmeldung ist das ausgefüllte Anmeldeformular «Mittagstisch Nunningen» welches auf der Webseite der Gemeinde publiziert wird.

<sup>2</sup> Anmeldungen sind schriftlich in Papierform an die Gemeindeverwaltung zu richten. Alternativ können sie mit qualifizierter elektronischer Unterschrift digital an die Gemeindeverwaltung übermittelt werden (gemeinde@nunningen.swiss).

#### Art. 4 Anmeldezeit für einzelne Tage

Anmeldungen für einzelne Tage (vgl. § 9 des Mittagstischreglementes) müssen bis um 16.00 Uhr des vorangehenden Tages an die Betreuungsperson (vgl. § 5 Abs. 4 des Mittagstischreglementes) gerichtet werden.

### III. Abmeldung, Änderung für fixe Wochentage

#### Art. 5 Einzelfallweise Abmeldungen

<sup>1</sup> Einzelfallweise Abmeldungen (vgl. § 10 des Mittagstischreglementes) müssen bis um 16.00 Uhr des vorangehenden Tages an die Betreuungsperson (vgl. § 5 Abs. 4 des Mittagstischreglementes) gerichtet werden.

<sup>2</sup> Änderungsmeldungen für fixe Wochentage können nur für das Folgesemester geändert werden (vgl. § 11 Abs. 1 des Mittagstischreglementes). Hierzu genügt ein E-Mail an die in Art. 3 Abs. 2 oben genannte Stelle mit der Nennung der betroffenen Kinder und den neu gewünschten fixen Wochentagen für jedes Kind.

#### Art. 6 Kündigungen

Kündigungen (vgl. die §§ 11 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Mittagstischreglementes) müssen in Schriftform an die in Art. 3 Abs. 2 oben genannte Stelle gerichtet werden.

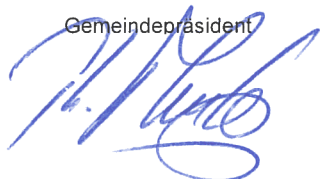
#### Art. 8 Gebühren

Die Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme des Mittagstisches gemäss § 14 des Mittagstischreglementes betragen

- a) bei einer Anmeldung für fixe Wochentage (§ 8 des Mittagstischreglements): CHF 12.00 pro Kind und Tag;
- b) bei einer Anmeldung für einzelne Tage (§ 9 des Mittagstischreglements): CHF 15.00 pro Kind und Tag. Die Gebühr für einzelne Tage ist der Betreuungsperson in Bar abzugeben.

Philipp Muster

Gemeindepräsident



Beat Zimmer

Gemeindeschreiber

